

Niederschrift

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

	Seite
1. Gemeinsames Rundschreiben zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen; hier: Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens vom 05.07.2005 zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit	3
2. Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen	5
3. Verfahren zur Auflösung einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7e Abs. 6 Satz 1 SGB IV durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung	7
4. Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb von Kraftfahrzeugen vom Arbeitgeber in der Automobilindustrie; hier: Anwendung der durch BMF-Schreiben vom 18.12.2009 veröffentlichten Verfahrensweise zur Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises	9
5. Teilnahme von Arbeitgebern mit Betriebssitz im Ausland am U1- und U2-Verfahren; hier: Umlagepflicht hinsichtlich der nach den Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellten Arbeitnehmer	11
6. Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 AAG auf Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	13
7. Insolvenzgeldumlagepflicht für Mitarbeiter von Abgeordneten und behinderte Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen	15

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

1. Gemeinsames Rundschreiben zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen;
hier: Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens vom 05.07.2005 zum Gesetz zur
Förderung der Selbstständigkeit
-

Durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I S. 2) wurde ein Anfrageverfahren zur Statusfeststellung Erwerbstätiger eingeführt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.12.1999 zusammengefasst.

Das Rundschreiben wurde zuletzt aufgrund der Änderung des Verfahrens zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit an Statusfeststellungen für abhängig Beschäftigte durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) sowie das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21.03.2005 (BGBl. I S. 818) aktualisiert. In der Fassung vom 05.07.2005 berücksichtigte das Rundschreiben das für beschäftigte geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH sowie mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner eingeführte obligatorische Statusfeststellungsverfahren, an dessen Ergebnis die Bundesagentur für Arbeit leistungsrechtlich gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit wurde in den „Gemeinsamen Grundsätzen zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit an Bescheide in Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten/Lebenspartner und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (Bindungsregelung Arbeitslosenversicherung)“ vom 11.11.2004 zusammengefasst.

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024) wurde das obligatorische Statusfeststellungsverfahren auf mitarbeitende Abkömmlinge ausgedehnt und die Regelungen zum späteren Eintritt der Versicherungspflicht bei Statusfeststellungen abhängig Beschäftigter, die nach Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit eingeleitet worden sind, aufgehoben.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen, Rechtsprechung (z. B. zur verbindlichen Feststellung der Sozialversicherungspflicht durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund oder zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von mitarbeitenden Gesellschaftern ohne Geschäftsführerfunktion mit einer Kapitalbeteiligung von 50 v. H.) sowie zwischenzeitlich erzielter Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wurde das gemeinsame Rundschreiben vom 05.07.2005 überarbeitet. Darüber hinaus wurden die gemeinsamen Grundsätze zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit an Bescheide in Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten/Lebenspartner und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer vom 11.11.2004 eingearbeitet.

Das aktualisierte Rundschreiben löst mit Wirkung vom 01.06.2010 die gemeinsamen Grundsätze vom 11.11.2004 sowie das gemeinsamen Rundschreiben vom 05.07.2005 ab. Die bisherige gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 11.11.2004 wurde als Anlage in das Rundschreiben aufgenommen und gilt unverändert weiter.

Anlage [hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 13.04.2010 „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“]

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

2. Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen

Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940) haben sich für flexible Arbeitszeitmodelle umfassende Änderungen mit Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Änderungen und deren Auswirkungen in dem gemeinsamen Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31.03.2009 dargestellt.

Zwischenzeitlich sind zahlreiche Fragen und Sachverhalte aufgetreten, zu denen das gemeinsame Rundschreiben keine Ausführungen enthält. Dies gilt unter anderem für die Frage der beitragsfreien Entgeltumwandlung von Wertguthaben zur betrieblichen Altersversorgung. Im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 9 SvEV bzw. des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV können künftige Entgeltansprüche beitragsfrei in Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. Bei Arbeitsentgelt aus Wertguthaben handelt es sich aber nicht um künftige Entgeltansprüche. Die beitragsfreie Verwendung von Wertguthaben für eine Entgeltumwandlung im Störfall war bisher über § 23b Abs. 3a SGB IV geregelt. Mit der Beschränkung dieser Möglichkeit auf bestimmte Bestandsfälle ist für Neufälle eine gesetzliche Regelung für die entsprechende Wertguthabenverwendung weggefallen. Darüber hinaus bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die entsprechende beitragsfreie Verwendung von Wertguthaben.

Um dem in § 1a Abs. 1 BetrAVG normierten Entgeltumwandlungsanspruch auch in einer Freistellungsphase der Altersteilzeit in den Fällen realisieren zu können, in denen mit der Entgeltumwandlung bereits in der Arbeitsphase begonnen wurde, sowie um der Gleichbehandlung kontinuierlicher und diskontinuierlicher Altersteilzeitarbeit Rechnung zu tragen, wurde bisher die beitragsfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der Altersteilzeit zugelassen, wenn der Arbeitgeber während der Arbeitsphase die Hälfte des Vollzeitarbeitsentgelts (vor

der Entgeltumwandlung) ins Wertguthaben einstellt und festgelegt wird, dass auch während der Freistellungsphase aus diesem Wertguthaben eine entsprechende Entgeltumwandlung erfolgt. Dabei ist ausreichend, wenn mindestens im letzten Monat der Arbeitsphase mit der Entgeltumwandlung begonnen wird.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Vorschriften zu den flexiblen Arbeitszeitregelungen soll dies aus denselben Gründen im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 9 SvEV bzw. des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch für sonstige Wertguthabenvereinbarungen außerhalb von Altersteilzeitvereinbarungen sowie bei Vorliegen dieser Voraussetzungen - unter Berücksichtigung der bereits im betreffenden Kalenderjahr erfolgten beitragsfreien Entgeltumwandlung - auch im Störfall gelten. Auch wenn es an einer eindeutigen Rechtsgrundlage fehlt, soll der zukünftige Wegfall der einzigen (Sonder-)Regelung zur entsprechenden beitragsfreien Verwendung von Wertguthaben nicht zu einem gänzlichen Ausschluss der Entgeltumwandlungsmöglichkeit (auch bei Altersteilzeit) führen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die zwischenzeitlich aufgetretenen Fragen und Sachverhalte erörtert und die Ergebnisse in dem als Anlage beigefügten Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13.04.2010 zusammengefasst. Der Frage-/Antwortkatalog dient der Ergänzung des gemeinsamen Rundschreibens zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31.03.2009.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 13.04.2010 „Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen“*]

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

3. Verfahren zur Auflösung einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7e Abs. 6 Satz 1
SGB IV durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung

Die Rentenversicherungsträger haben nach § 7e Abs. 6 Satz 1 SGB IV im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV durch Verwaltungsakt eine Wertguthabenvereinbarung im Sinne von § 7b SGB IV von Beginn an aufzulösen, wenn Feststellungen im Sinne des § 7e Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB IV getroffen werden. Dabei sind auch die im Wertguthaben enthaltenen und vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge in dem Bescheid nach § 7e Abs. 6 Satz 1 SGB IV auszuweisen.

Anstelle einer Rückabwicklung kann nach dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31.03.2009 (vgl. Abschnitt 4.5.4) das Wertguthaben auch wie in einem Störfall aufgelöst und verbeitragt werden. Zur Sicherstellung einheitlicher Verfahrensweisen, insbesondere zu den anzuwendenden Beitragssätzen und zum Meldezeitraum der Sondermeldung, wird hierzu Folgendes festgelegt:

Fälligkeit

Die Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des dritten Monats, der dem Datum des Bescheides folgt, an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Ein gegebenenfalls gegen diesen Beitragsbescheid erhobener Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beiträge werden in einschlägigen Fällen also erst zukunftsgerichtet fällig.

Beitragssätze

Es ist auf diejenigen Beitragssätze der einzelnen Versicherungszweige abzustellen, die im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor der Betriebsprüfung maßgeblich waren. Dasselbe gilt für die maßgeblichen Beitrags- und Personengruppen. Damit wird u. a. sichergestellt, dass eventuelle Zeiten eines Verwaltungsverfahrens zwischen der Beendigung der Betriebsprüfung und dem Erlass des gesonderten Bescheides nach § 7e Abs. 6 Satz 1 SGB IV nicht zu Lasten der Verfahrensbeteiligten gehen.

Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage ist das Wertguthaben, welches - unter Berücksichtigung der SV-Luft - bis zum Ende des letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes vor der Prüfung vorhanden ist.

Sondermeldung

Das aufgelöste Wertguthaben ist mit der Sondermeldung (Meldegrund „55“) für den letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu melden.

Beispiel:

Betriebsprüfung am 03.09.2009

letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum: Juli 2009

Anhörung am 10.12.2009

gesonderter Bescheid im Sinne von § 7e Abs. 6 Satz 1 SGB IV am 20.01.2010

Auflösung der Wertguthabenvereinbarung zum 31.07.2009

Für die Berechnung der im Wertguthaben enthaltenen und vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind die Beitragssätze, die Beitragsgruppen und Personengruppen aus dem Entgeltabrechnungszeitraum Juli 2009 maßgeblich.

Das ab August 2009 in der Annahme einer gültigen Wertguthabenvereinbarung aufgebaute Wertguthaben ist rückabzuwickeln, und die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die ins Wertguthaben eingestellten Arbeitsentgelte sind im Rahmen des Entstehungsprinzips zu zahlen.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

4. Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb von Kraftfahrzeugen vom Arbeitgeber in der Automobilindustrie;
hier: Anwendung der durch BMF-Schreiben vom 18.12.2009 veröffentlichten Verfahrensweise zur Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises
-

Arbeitsentgelt sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum Arbeitsentgelt gehören auch Vorteile, die Arbeitnehmern daraus entstehen, dass ihnen ihre Arbeitgeber Waren aufgrund des Dienstverhältnisses verbilligt überlassen (Personalrabatte). Zu diesen Personalrabatten gehört auch der verbilligte Erwerb von Kraftfahrzeugen vom Arbeitgeber in der Automobilbranche (sog. Jahreswagen). Ob ein solcher Vorteil vorliegt bzw. welchen Wert ein solcher Vorteil hat, bestimmt sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG nach dem Endpreis, zu dem das Fahrzeug betriebsfremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird, also dem tatsächlichen Angebotspreis. Der nach den steuerrechtlichen Grundsätzen und Maßstäben des § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG ermittelte Wert ist auch für die Bestimmung des Sachbezugswertes in der Sozialversicherung maßgebend (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV). Für eine eigenständige Ermittlung des geldwerten Vorteils zur Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist danach kein Raum.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18.12.2009 - IV C 5 - S 2334/09/10006 - zur Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb von Kraftfahrzeugen vom Arbeitgeber in der Automobilbranche Stellung genommen. Das vorgenannte BMF-Schreiben bestätigt inhaltlich weitgehend die Aussagen im BMF-Schreiben vom 30.01.1996 (BStBl. I S. 114), nach dem bereits der tatsächliche Angebotspreis und nicht die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für die Ermittlung des geldwerten Vorteils angesetzt werden konnte. Geändert hat sich allerdings die Vereinfachungsregel zur Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises. Danach „ist es nicht zu beanstanden“, wenn 80 v. H. des durchschnittlichen Preisnachlasses von dem empfohlenen Preis abgezogen wird. Bisher

wurde lediglich ein Abzug von 50 v. H. des durchschnittlichen Preisnachlasses akzeptiert. Die geänderte Vereinfachungsregelung kann ab dem 01.01.2009 angewendet werden.

Für die beitragsrechtliche Behandlung bzw. Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs vom Arbeitgeber in der Automobilindustrie kann die durch das BMF-Schreiben vom 18.12.2009 geänderte Vereinfachungsregelung nicht rückwirkend zum 01.01.2009 angewendet werden. Einer dem Steuerrecht folgenden Rückwirkung steht der in der Sozialversicherung geltende Grundsatz entgegen, dass Versicherungsverhältnisse stets vorausschauend beurteilt werden müssen und, soweit sie rechtmäßig abgewickelt worden sind, grundsätzlich nicht nachträglich verändert werden dürfen. In seiner wesentlichen Ausprägung gilt dieser Grundsatz gleichermaßen für die die Versicherungsverhältnisse prägenden Beitragszahlungen, soweit diese im Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu Recht erfolgten. Mit hin kommt eine Rückabwicklung der Beitragszahlung auch dann nicht in Betracht, wenn sich - so wie hier - die steuerrechtliche Beurteilung aufgrund Auslegung durch die Finanzverwaltung rückwirkend ändert. In der Konsequenz ist trotz des Gebots in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, eine weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen, eine gleichgerichtete Behandlung der Einnahmen in den jeweiligen Bereichen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts insoweit nicht möglich. Dementsprechend kann die beitragsrechtliche Behandlung bzw. Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs vom Arbeitgeber in der Automobilindustrie nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 18.12.2009 frühestens für Zeiträume ab Dezember 2009 fällige Beitragsansprüche angewendet werden.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

5. Teilnahme von Arbeitgebern mit Betriebssitz im Ausland am U1- und U2-Verfahren;
hier: Umlagepflicht hinsichtlich der nach den Regelungen des europäischen Gemein-
schaftsrechts den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstell-
ten Arbeitnehmer
-

Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) nehmen nach § 1 Abs. 1 AAG die Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) nehmen die Arbeitgeber dagegen unabhängig von der Anzahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer teil (§ 1 Abs. 2 AAG).

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der beim Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer sind die Arbeitnehmer entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 AAG aus allen Betrieben oder Betriebsteilen einzubeziehen. Dies gilt selbst dann, wenn der Betrieb seinen Sitz im Ausland hat (vgl. Abschnitt 2.2.4 des gemeinsamen Rundschreibens vom 21.12.2005 zum Aufwendungsausgleichsgesetz).

Die Mittel für die Durchführung der Ausgleichsverfahren werden durch Umlagebeträge der Arbeitgeber aufgebracht. Dabei sind die Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) einerseits und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) andererseits getrennt zu finanzieren (§ 7 Abs. 1 AAG). Bemessungsgrundlage für die Umlagebeträge ist nach § 7 Abs. 2 AAG das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären.

Im Übrigen finden für die Durchführung der Ausgleichsverfahren die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 10 AAG).

In die Bemessung der Umlagen sind auch die Arbeitsentgelte der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer einzubeziehen, für die nach den Regelungen des europäischen Gemein-

schaftsrechts die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Dies gilt auch für solche Arbeitgeber, die ihren Betriebssitz im Ausland haben und Arbeitnehmer in Gebieten außerhalb des Betriebssitz-Staates beschäftigen.

Für vom Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfasste Arbeitnehmer regeln die dort niedergelegten näheren Bestimmungen, welche Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates jeweils anzuwenden sind. Umlagen sind nur für die Arbeitnehmer zu entrichten, die den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen. Damit hat beispielsweise ein Arbeitgeber (Spediteur) mit Betriebssitz in Dänemark für die von ihm überwiegend in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer (Berufskraftfahrer), die in Deutschland wohnen und für die die Rechtsvorschriften des Wohnstaates gelten, neben den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zu entrichten. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bzw. im Falle der Mutterschaft sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 AAG bzw. § 1 Abs. 2 AAG dementsprechend erstattungsfähig. Die Einbeziehung der in Rede stehenden Personen in das Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen ist sachlich gerechtfertigt, da die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall als Leistung bei Krankheit und Mutterschaft gemäß der vorgenannten Verordnung gilt und damit vom Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfasst ist.

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist zudem unerheblich, ob der Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers dem deutschen Recht oder unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Kollisionsregelungen (vgl. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008) dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt. Demgemäß hat beispielsweise ein Arbeitgeber mit Sitz in den Niederlanden für einen am Betriebssitz in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmer, der eine weitere (Teilzeit-)Beschäftigung in Deutschland ausübt und für den aufgrund seines Wohnsitzes in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, für diesen Arbeitnehmer neben den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen Umlagen nach dem AAG zu entrichten, ungeachtet dessen, dass das in den Niederlanden ausgeübte Teilzeitarbeitsverhältnis regelmäßig zur Anwendung des niederländischen Arbeits- bzw. Entgeltfortzahlungsrechts führt.

Das vorstehende Ergebnis gilt auch für die Zeit ab 01.05.2010 unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie ihrer Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 987/09).

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

6. Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 AAG auf Mitglieder der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 AAG sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer selbstständigen und nicht-selbstständigen Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten vom Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) ausgenommen, es sei denn, sie erklären schriftlich und unwiderruflich gegenüber einer Krankenkasse mit Wirkung für alle durchführenden Krankenkassen und Verbände ihre Teilnahme am Umlageverfahren.

Das Wahlrecht der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zugunsten der Teilnahme am U1-Verfahren, das mit dem Inkrafttreten des Aufwendungsausgleichsgesetzes erstmals gesetzlich verankert wurde, geht auf Anwendungsschwierigkeiten unter der Geltung des Lohnfortzahlungsgesetzes zurück, die sich aus einer unterschiedlichen Auslegung der Begriffe „ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten“ ergeben haben, weil nicht klar und eindeutig war, ob es sich jeweils um selbstständige oder unselbstständige Untergliederungen handeln muss. In der Folge haben zum Teil regionale Organisationen der freien Wohlfahrtspflege am Ausgleichsverfahren teilgenommen, zum Teil aber auch nicht. Angesichts dieser, in der unklaren Rechtssituation begründeten Ausgangslage ist den Spitzenorganisationen der freien Wohlfahrtspflege mit dem Aufwendungsausgleichsgesetz ein Wahlrecht zur Teilnahme am U1-Verfahren eingeräumt worden.

Wird die Teilnahme am U1-Verfahren nicht erklärt, gilt der gesetzlich vorgesehene Ausschluss. Dabei erfasst der Ausschluss auch solche (rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen) „Untergliederungen“, die sich lediglich als Mitglied dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen haben, ohne (persönlich und sachlich) in die Struktur der übergeordneten Organisationseinheit eingegliedert zu sein.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.04.2010

7. Insolvenzgeldumlage für Mitarbeiter von Abgeordneten und behinderte Beschäftigte in
Werkstätten für behinderte Menschen

Nach § 358 Abs. 1 SGB III werden die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

Zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestanden für Zeiten ab dem 01.01.2009 unterschiedliche Ansichten in der Frage der Insolvenzgeldumlagepflicht von Abgeordneten (des Bundestages und der Landtage) als Arbeitgeber hinsichtlich der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter. Unterschiedlicher Auffassung war man ferner in der Frage, ob die Entgelte für behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen in die Bemessung der Insolvenzgeldumlage einfließen oder nicht.

Die Sach- und Rechtslage ist am 13.01.2010 in einem Gespräch mit Vertretern des BMAS erörtert worden. Dabei wurde folgende Verständigung erzielt:

- Ø Die Arbeitsentgelte der Mitarbeiter von Abgeordneten sind dann nicht bei der Bemessung der Insolvenzgeldumlage zu berücksichtigen, wenn die jeweilige Körperschaft die Gehaltszahlung gesetzlich absichert und das Arbeitsentgelt direkt an den Mitarbeiter auszahlt.

- Ø Die Arbeitsentgelte der behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht im Sinne des § 7 SGB IV beschäftigt sind, sind in die Bemessung der Insolvenzgeldumlage nicht einzubeziehen.

Sofern in den vorgenannten Fällen für Zeiten ab dem 01.01.2009 Insolvenzgeldumlagen gezahlt worden sind, können diese in entsprechender Anwendung der gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auf Antrag bei der jeweiligen Einzugsstelle erstattet werden.